

Entscheidung Nr. 493/2025/2026
Spiel: DSC Arminia Bielefeld – VfL Bochum 1848
Datum: 02.05.2026

17.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 17.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 33.200,- Euro belegt.
2. Der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 11.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA

10.07.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der DSC Arminia Bielefeld und dem VfL Bochum 1848 am 02.05.2026 in Bielefeld

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 33.200,- Euro belegt.
2. Der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 11.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Bochumer Fanblock mindestens 20 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet. Im weiteren Spielverlauf wurden in der 12. Spielminute ein, in der 17. Spielminute drei, in der 47. Spielminute fünf, in der 64. Spielminute sechs, in der 70. Spielminute ein, in der 74. Spielminute ein, in der 79. Spielminute sechs, in der 90. Spielminute (2. Minute der Nachspielzeit) ein, 90. Spielminute (5. Minute der Nachspielzeit) zwei und nach Abpfiff ebenfalls ein pyrotechnischer Gegenstand (Bengalische Feuer) entzündet. Zudem wurde in der 29. Spielminute ein pyrotechnischer Gegenstand (Böller) entzündet (Fall 1).

Anhänger des VfL Bochums beschädigten zudem Sitzschalen sowie Teile der Sanitäranlagen (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Gewalttätige Handlungen und Sachbeschädigungen wie im Fall 2 stellen strafbewehrte Handlungen dar. Derartige Fälle von Vandalismus sind soweit möglich ebenfalls konsequent zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art, so ist nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsorgane der jeweilige Verein für das Fehlverhalten seiner Anhänger zumindest gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich im o.g. Fall 1 bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 28.200,- Euro.

Der o.g. Fall 2 stellt keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Art des Vorfalls beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 17.07.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –